

lich geleisteten Arbeitszeit zu zahlen. Das gilt nicht für die Zeit des Jahresurlaubs oder Fälle, in denen der Berechtigte während einer kurzfristigen Abwesenheit voll für die Durchführung der Aufgaben seines Tätigkeitsbereiches verantwortlich war.

(5) Der Betrag der Quartalsprämie darf 150 % des Monatsgehaltes unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 Buchst. c des Prämienempfängers nicht übersteigen.

(6) Die Prämien unterliegen einem Steuerabzug von 5 %>. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

g g

Planung und Buchung

(1) Die für die Übererfüllung der Pläne -zu zahlende Prämiensumme ist nicht im Lohnfonds zu planen. Diese Prämiensumme ist aus der Einsparung zu finanzieren, die sich aus der entsprechend der Übererfüllung des Warenumsatzplanes berichtigten geplanten Kostensumme (Soll) und Ist-Kosten ergibt.

(2) Die errechnete Prämiensumme ist zu Lasten der Kasten zu buchen. Die für das zu prämiierende Quartal errechnete Prämiensumme ist bereits im jeweiligen Quartalsabschluß zu bilanzieren.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

G r o t e w o h l

D r . L o c h

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Musterprämientabelle

Für jedes Prozent der Übererfüllung des Warenumsatz- bzw. Produktionsplanes				Gewinnplanes
Gruppe I	1,5	%		2,0 %
Gruppe II	1,2	%		1,8 %
Gruppe III	1,0	%		1,5 %

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 18. Mai 1955

Die Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird wie folgt geändert:

§ 1

Zu § 1 Anwendungsbereich:

(1) Die Verordnung findet auch Anwendung in den nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betrieben des Verkehrs mit mehr als zehn Beschäftigten.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, in Einzelfällen die Anwendung der Verordnung auch in Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben zuzulassen.

§ 2

Der Abs. 3 des § 6 der Verordnung wird gestrichen, an seine Stelle tritt folgende Neufassung:

Die Zahlen in der Prämientabelle geben die Prozentsätze der monatlichen Gehälter der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämierung verwendet werden kann.

§ 3

In den Anlagen 1 und 2 der Verordnung (Musterprämientabellen A und B) wird der letzte Satz gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

G r o t e w o h l

D r . L o c h

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955.

Vom 18. Mai 1955

Die Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) wird wie folgt geändert:

§ 1

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, an Abänderung des § 4 Abs. 3 der Verordnung für einzelne Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe die Bestimmungen über weitere Zuführungen zum Direktorfonds zuzulassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft und gilt für das Planjahr 1955.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

G r o t e w o h l

D r . L o c h

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung

über Maßnahmen zur Prämierung von Werktätigen, die sich bei der Durchführung von Exportaufträgen oder Aufträgen über Lieferungen für den innerdeutschen Handel auszeichnen.

Vom 18. Mai 1955

Die schnelle Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik verlangt eine ständige Ausweitung des Außenhandels und des innerdeutschen Handels. Deshalb gilt es, den Ex-